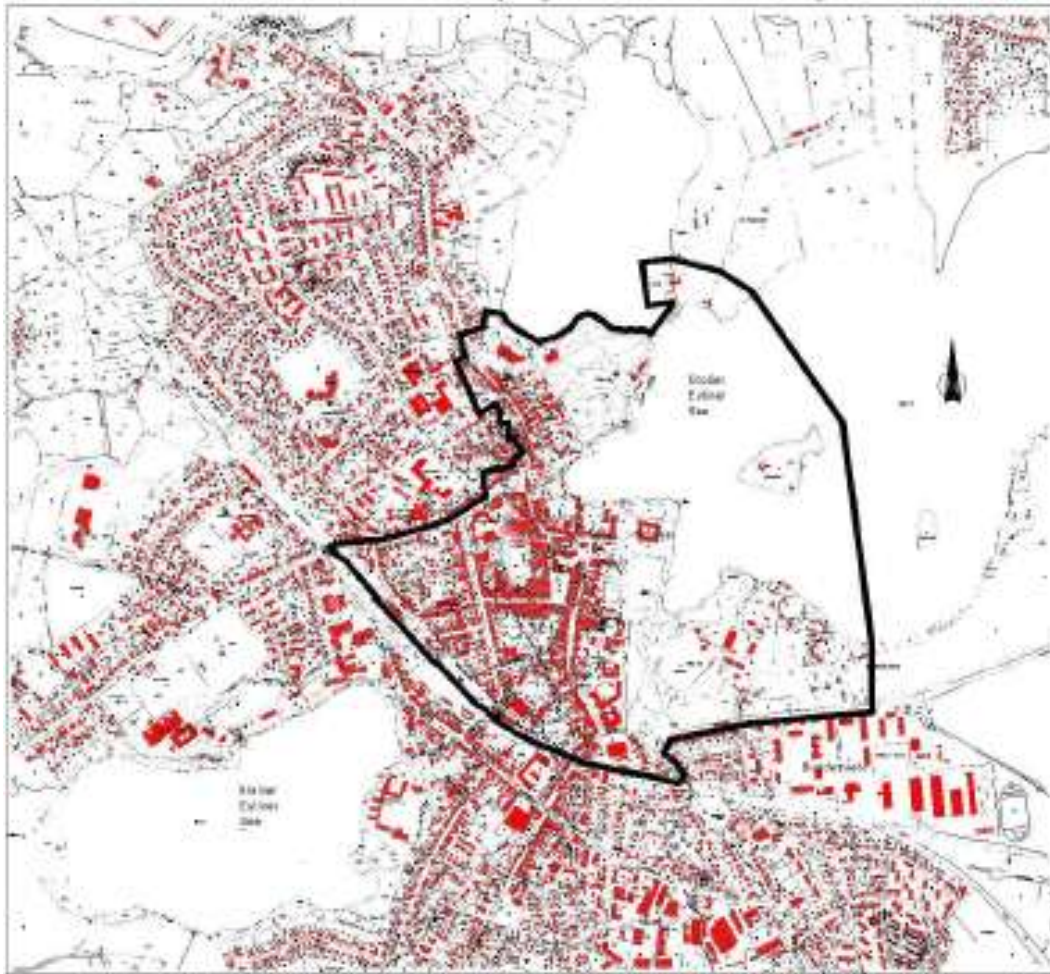


## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“**

Die Stadtvertretung der Stadt Eutin hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2012 für den Bereich „Historischer Stadtkern“ die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß §141 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

**Bereich des Untersuchungsgebietes nach §141 BauGB**



Für die parzellenscharfe Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist der Lageplan vom 07.06.2012 maßgebend.

#### **Zweck der vorbereitenden Untersuchungen**

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen

auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

### **Auskunftspflicht und Vorarbeiten**

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu € 500,- angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 206 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

### **Durchführung der Untersuchung**

Mit der Durchführung vorbereitender Untersuchungen wird die Stadt Eutin einen geeigneten Gutachter oder Sanierungsträger beauftragen. Der Sanierungsträger bzw. der Gutachter wird mit den in Frage kommenden Eigentümern, Mietern und Pächtern Kontakt aufnehmen und die notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Voraussetzung für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine Sanierungssatzung.

### **Einsichtnahme Lageplan**

Der Lageplan vom 07.06.2012 über die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Historischer Stadtkern“ kann ab dem 24.07. bis zum 24.08.2012 in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, montags-donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

### **Hinweis**

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) sowie durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger.

Eutin, den 04.07.2012

(L.S.)

Stadt Eutin  
gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister